



## GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: [gemeinde@bruck.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@bruck.tirol.gv.at)

[www.bruck-am-ziller.at](http://www.bruck-am-ziller.at)

UID-Nr. ATU 58480968

17. NOVEMBER 2022

### NIEDERSCHRIFT

#### der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2022

**BEGINN:** 19:00 Uhr

**ANWESEND:** Bgm. Wurm Alois, Bgm.-Stv. Dengg Veronika, GV Thaler Johannes, GR Gramshammer Walter, GR Keiler Bianca, GR Ing. Müller Markus, MSc., GR Margreiter Anita, GR Wurm Hubert, GR Widner Roman BEd, GR Fankhauser Roland

GV Wurm Leonhard ab 19:45 Uhr – ab Top. 5. – Beschluss der Leerstandsabgabe  
Wasserer Lucas – Schriftführer

#### TAGESORDNUNG:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung der Tagesordnung
- 3) Genehmigung der Niederschrift vom 06. Oktober 2022
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Teilbereichen der Gp. 1320/11 und Gp. 1320/2
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Gebühren- und Abgabensätze ab dem 01. Jänner 2023
- 7) Bericht der Arbeitsgruppe für die Neuausrichtung der Sportförderungen und ggf. Beratung und Beschlussfassung
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Photovoltaikanlagenförderungen
- 9) Beratung und Beschlussfassung über Subventionsansuchen
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Abhaltung des Rentnerkränzchens 2022
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Abhaltung eines Nikolauseinzuges mit anschließender Toiflvorführung
- 12) Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten
- 13) Berichte des Bürgermeisters
- 14) Anträge, Anfragen, Allfälliges

#### ZU TOP. 1. ERÖFFNUNG, BEGRÜSSUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und Zuhörer.

**Es wird die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates festgestellt.**

**ZU TOP. 2. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Tagesordnung zu genehmigen.

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Tagesordnung.**

**ZU TOP. 3. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT VOM 06. OKTOBER 2022**

Da die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06. Oktober 2022 rechtzeitig an die Gemeinderäte übermittelt wurde, kann auf eine Verlesung verzichtet werden.

Der Schriftführer berichtet noch über durchgeführte Änderungen des Protokollentwurfes auf Antrag von Gemeinderatsmitgliedern.

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die vorliegende Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 06. Oktober 2022.**

**Sie wird von den Mitgliedern des Gemeinderates unterfertigt.**

**ZU TOP. 4. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES IN TEILBEREICHEN DER GP. 1320/11 UND GP. 1320/2**

Der Bürgermeister berichtet über einen Umwidmungsantrag von Herrn Lanthaler Harald, Imming 1 i und Frau Palla Iris, Imming 49/1, wie folgt:

In der ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes soll eine Fläche von rund 70 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) gewidmet werden. Gleichzeitig sollen insgesamt 158 m<sup>2</sup> von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Freiland § 41 rückgewidmet werden. Grund hierfür ist die Arrondierungswidmung eines Teilbereiches des Gst. 1320/2 zwecks Hinzufügung zum Gst. 1320/11. Hierbei handelt es sich um eine Arrondierung zur Einhaltung der Abstände laut § 6 TBO. Dies geschieht, da die Eigentümerin des Gst. 1320/11 das bestehende Wohngebäude umbauen möchte, um eine eigenständige Wohneinheit im nördlichen Bereich des Bestandsgebäudes zu errichten. Hierfür ist das Grundstück nordseitig zu erweitern und im südöstlichen, unbebauten Bereich zu verkleinern. Die ggst. Änderung entspricht den Zielen der Örtlichen Raumordnung. Da es sich um eine Nachverdichtung im Bestand handelt, kann dieser Änderung aus raumordnungsfachlicher Sicht zugestimmt werden. Das Vorhaben ist als äußerst flächensparend einzustufen, es gilt dieses und ähnliche Verfahren zu unterstützen. Es liegen Nutzungsbeschränkungen in Form zweier Brauner Hinweissbereiche der Wildbach- und Lawinenverbauung vor. Hierbei handelt es sich um eine Rutschungszone sowie einen Bereich ohne Angabe. Bei letzterem handelt es sich um einen großflächigen Talzuschub, welcher allerdings nicht aktiv von der WLW vermessen wird. Hierzu ist keine Stellungnahme einzuholen, da innerhalb des Planungsbereichs keine Bebauung geplant ist. Die Arrondierung dient lediglich zur Einhaltung der Abstände laut § 6 TBO 2022. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung im vollen Umfang gegeben.

Der Bürgermeister erläutert den genauen Widmungsbereich anhand des Umwidmungsplanes Nr.: 904-2022-00003 des Raumplaners AB Kotai Raumordnung, 6200 Jenbach.

In einer Diskussion unter den Gemeinderäten kam die Frage auf, wie mit dem bereits bestehenden Gebäudeteil auf der als Freiland gewidmeten Fläche verfahren wird. Dazu wurde

mitgeteilt, dass dieser Gebäudeteil im ggst. eingereichten Bauverfahren als Abbruch gekennzeichnet ist.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 24.10.2022, mit der Planungsnummer: 904-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruck am Ziller im Bereich 1320/11, 1320/2, KG 87015 Bruck am Ziller – zum Teil - durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bruck am Ziller vor:**

**Umwidmung**

**Grundstück 1320/11 KG 87015 Bruck am Ziller**

**rund 32 m<sup>2</sup>**

**von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**in**

**Freiland § 41**

**weitere Grundstück 1320/2 KG 87015 Bruck am Ziller**

**rund 70 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**sowie**

**rund 126 m<sup>2</sup>**

**von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)**

**in**

**Freiland § 41**

**Gleichzeitig wird einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**ZU TOP. 5. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ERLASSUNG EINER VERORDNUNG ÜBER DIE HÖHE DER FREIZEITWOHNSITZ- UND LEERSTANDSABGABE**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Tiroler Landtag am 06. Juli 2022 das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz - TFLAG), welches am 01. Jänner 2023 in Kraft treten wird, beschlossen hat. Gleichzeitig wird das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz außer Kraft treten.

**Freizeitwohnsitzabgabe:**

Die Regelungen zur Freizeitwohnsitzabgabe bleiben im Wesentlichen unverändert aufrecht. Mit Inkrafttreten am 01. Jänner 2023 werden unter Berücksichtigung der Inflation sowohl die Mindest- als auch die Höchstbeträge der Freizeitwohnsitzabgabe erhöht, sowie die Kriterien für deren Festlegung angepasst. Da sich das Kriterium der finanziellen Belastungen der Gemeinden, welche durch Freizeitwohnsitze entstehen und nicht bereits durch Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge abgegolten werden, nicht bei allen Gemeinden gleichermaßen als praxistauglich erwiesen hat, sollen diese bei der Festlegung der Abgabenhöhe nur mehr wahlweise berücksichtigt werden. Solche finanziellen Belastungen können etwa der Winterdienst oder die Straßenerhaltung sein. Aus diesem Grund ist nunmehr alleiniges verpflichtend zu berücksichtigendes Kriterium für die Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe der Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde. Dies wurde aufgrund von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes und des Landesverwaltungsgerichtes Tirol angepasst.

Die neuen Wertgrenzen für die jährliche Freizeitwohnsitzabgabe sind wie folgt festgelegt (Erhöhung um ca. 15%):

a)	bis 30 m <sup>2</sup>	mindestens € 115,-- und höchstens € 280,--
b)	mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	mindestens € 230,-- und höchstens € 560,--
c)	mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	mindestens € 340,-- und höchstens € 810,--
d)	mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>	mindestens € 490,-- und höchstens € 1.150,--
e)	mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	mindestens € 680,-- und höchstens € 1.610,--
f)	mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	mindestens € 880,-- und höchstens € 2.070,--
g)	mehr als 250 m <sup>2</sup>	mindestens € 1.060,-- und höchstens € 2.530,--

Die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 28. November 2019 wie folgt festgelegt:

a)	bis 30 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro 180,--
b)	mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro 360,--
c)	mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro 525,--
d)	mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro 750,--
e)	mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro 1.050,--
f)	mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro 1.350,--
g)	mehr als 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro 1.650,--

Da die bisherigen Tarife der Freizeitwohnsitzabgabe auch innerhalb der neuen Wertgrenzen liegen und sich an den Festlegungskriterien im Wesentlichen nichts geändert hat, müssen die Tarife nicht geändert werden und daher würde der Bürgermeister vorschlagen, die Tarife wie bisher beizubehalten.

Es folgt eine ausführliche Diskussion unter den Gemeinderäten über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe. Bisher waren die Wertgrenzen bei 75% der Höchstattarife angesetzt. In der Diskussion geht es im Wesentlichen darum, ob man die Höhe wieder bei 75% der neuen Höchstattarife festsetzt, oder gleich lässt.

**Am Ende der Diskussion wird auf Antrag des Bürgermeisters wie folgt abgestimmt:**

**Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe auf 75% der jeweiligen neuen Höchstbeträge:**

**Dafür: 9 Stimmen**

**Dagegen: 1 Stimme (Bgm.-Stv. Dengg Veronika würde die bisherigen Tarife beibehalten)**

**Somit beschließt der Gemeinderat mehrheitlich die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe ab 01. Jänner 2023 wie folgt festzusetzen:**

a)	bis 30 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	210,--
b)	mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	420,--
c)	mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	608,--
d)	mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	863,--
e)	mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	1.208,--
f)	mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	1.553,--
g)	mehr als 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	1.898,--

Im Zuge der vorhin geführten Diskussion sind sich die Gemeinderäte einig, dass die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe auch in Zukunft 75% der Höchstbeiträge betragen soll. Sollten somit vom Land Tirol die Wertgrenzen wieder an die Inflation angepasst werden, ist eine neue Verordnung zu beschließen.

#### **Leerstandsabgabe:**

Mit Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes am 01. Jänner 2023 unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), einer Leerstandsabgabe. So wie die Freizeitwohnsitzabgabe ist die Leerstandsabgabe als ausschließliche Gemeindeabgabe konzipiert, für deren Erhebung jede Gemeinde eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu erlassen hat. Dabei sind die Mindest- und Höchstbeträge bereits durch das TFLAG festgelegt. Die Gemeinden sind nach § 6 Abs. 3 TFLAG dazu verpflichtet, die Leerstandsabgabe zu erheben.

Für die Betrachtung des Zeitraumes eines Leerstandes sollen nur ganze Kalendermonate maßgeblich sein. Beginnt oder endet die Wohnsitznahme zB in der Mitte des Monats, so ist der betreffende Monat nicht zu zählen.

Was als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes gilt ist in § 6 Abs. 2 TFLAG geregelt. Dazu zählen der Hauptwohnsitz, der Freizeitwohnsitz, Wohnsitze zur Ausübung eines Berufes oder einer Erwerbstätigkeit sowie Wohnsitze, die für die Dauer des Besuches von Schulen, Hochschulen oder Universitäten verwendet werden. Solange Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden als Wohnsitz iSd § 6 Abs. 2 TFLAG verwendet werden, kann aufgrund der Legaldefinition kein Leerstand vorliegen.

Trotz des Vorliegens eines Leerstandes sieht das TFLAG im § 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht vor. Von der Abgabepflicht ausgenommen sind demnach Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden,

a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind;

b) mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben;

- c) die für gewerbliche, land- und forstwirtschaftliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale;
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können;
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können;
- f) die betriebstechnisch notwendig sind, Wohnungen im Rahmen land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Dienst- und Naturalwohnungen;
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Die Höhe der Leerstandsabgabe ist in Abhängigkeit von der Nutzfläche mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen. Analog zur Freizeitwohnsitzabgabe gibt das Gesetz auch bei der Leerstandsabgabe die Mindest- und Höchstbeträge der Abgabe vor. Bei der Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe ist hierbei auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

Der Abgabeananspruch entsteht für die ersten sechs Kalendermonate mit Vollendung des sechsten Monats, in dem ein Leerstand nach § 6 Abs. 1 TFLAG besteht und in weiterer Folge mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem ein Leerstand nach § 6 Abs. 1 TFLAG besteht. Da die Leerstandsabgabe wie die Freizeitwohnsitzabgabe als Selbstbemessungsabgabe konzipiert wurde hat der Abgabenschuldner die Abgabe für die im abgelaufenen Kalenderjahr entstandenen Abgabeanprüche bis zum 30. April des Folgejahres selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage nach § 9 TFLAG an die Gemeinde zu entrichten. Die Leerstandsabgabe ist nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalendermonaten zu bemessen.

Abgabentatbestand der Leerstandsabgabe ist das Vorliegen eines Leerstandes nach § 6 Abs. 1 TFLAG, d.h. ein Gebäude, eine Wohnung oder sonstige Teile von Gebäuden werden über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet.

Der frühest mögliche Zeitpunkt zur Selbstbemessung der Leerstandsabgabe liegt im Frühjahr 2024.

Die Wertgrenzen für die monatliche Leerstandsabgabe sind wie folgt festgelegt:

- |    |  |              |                       |        |
|----|--|--------------|-----------------------|--------|
| a) | bis 30 m <sup>2</sup>                              | mindestens € | 10,-- und höchstens € | 25,--  |
| b) | mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>   | mindestens € | 20,-- und höchstens € | 50,--  |
| c) | mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>   | mindestens € | 30,-- und höchstens € | 70,--  |
| d) | mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>  | mindestens € | 45,-- und höchstens € | 100,-- |
| e) | mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> | mindestens € | 60,-- und höchstens € | 135,-- |
| f) | mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> | mindestens € | 75,-- und höchstens € | 175,-- |
| g) | mehr als 250 m <sup>2</sup>                        | mindestens € | 90,-- und höchstens € | 215,-- |

Dazu führt der Bürgermeister aus, dass bei der Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen ist.

Eine Auswertung der Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren – erhoben vom Bundesministerium für Finanzen – hat ergeben, dass der Durchschnittsverkehrswert der Liegenschaften aller Gemeinden Tirols bei ca. € 240,-- liegt. Der Verkehrswert für die Liegenschaften in unserer Gemeinde wird in dieser Aufstellung mit € 273,92 angegeben.

Es folgt auch hier eine ausführliche Diskussion unter den Gemeinderäten über die Höhe der Leerstandsabgabe. In der Diskussion geht es im Wesentlichen darum, ob man die Höhe analog zur Freizeitwohnsitzabgabe bei 75% der Höchstattarife festsetzen soll.

**Am Ende der Diskussion wird auf Antrag des Bürgermeisters wie folgt abgestimmt:**

**Festsetzung der Leerstandsabgabe auf 75% der jeweiligen Höchstbeträge:**

**Dafür: 10 Stimmen**

**Dagegen: 1 Stimme (Bgm.-Stv. Dengg Veronika würde die Tarife niedriger ansetzen)**

**Somit beschließt der Gemeinderat mehrheitlich die Höhe der Leerstandsabgabe ab 01. Jänner 2023 wie folgt festzusetzen:**

a)	bis 30 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	19,--
b)	mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	38,--
c)	mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	53,--
d)	mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	75,--
e)	mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	102,--
f)	mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	132,--
g)	mehr als 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	162,--

Im Zuge der vorhin geführten Diskussion sind sich die Gemeinderäte einig, dass die Höhe der Leerstandsabgabe auch in Zukunft 75% der Höchstbeiträge betragen soll. Sollten somit vom Land Tirol die Wertgrenzen an die Inflation angepasst werden, ist eine neue Verordnung zu beschließen.

**Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Erlass folgender Verordnung:**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bruck am Ziller vom 17. November 2022  
über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

**§1**

**Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Die Gemeinde Bruck am Ziller legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	210,--
b)	von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	420,--
c)	von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	608,--
d)	von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	863,--
e)	von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	1.208,--
f)	von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	1.553,--
g)	von mehr als 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	1.898,--

fest.

**§ 2****Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Bruck am Ziller legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	19,--
b)	von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	38,--
c)	von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	53,--
d)	von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	75,--
e)	von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	102,--
f)	von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	132,--
g)	von mehr als 250 m <sup>2</sup>	Nutzfläche mit Euro	162,--

fest.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bruck am Ziller vom 28. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

**ZU TOP. 6. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER GEBÜHREN- UND ABGABENSÄTZE AB DEM 01. JÄNNER 2023**

Der Bürgermeister verliest die vorgeschlagenen Gebühren- und Abgabensätze ab dem 01. Jänner 2023 wie folgt:

GEMEINDEABGABEN (STEUERN, GEBÜHREN & BEITRÄGE) ab 01.01.2023		Gemeinde Bruck am Ziller
Gebühr / Abgabe	Hebesätze, Prozentsätze & Beträge (inkl. allfälliger Umsatzsteuer)	
<b>GRUNDSTEUER A</b>	Einhebung gem. Grundsteuergesetz i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz <b>500 v.H.</b> des Messbetrages	
<b>GRUNDSTEUER B</b>	Einhebung gem. Grundsteuergesetz i.V.m. dem Finanzausgleichsgesetz <b>500 v.H.</b> des Messbetrages	
<b>KOMMUNALSTEUER</b>	Einhebung gem. Kommunalsteuergesetz <b>3 %</b> der Bemessungsgrundlage Wirtschaftsförderungsbeitrag für Betriebe mit auszubildenden Lehrlingen	
<b>HUNDESTEUER</b>	Einhebung gem. Tir. Hundesteuergesetz i.V.m. dem Finanz-Verfassungsgesetz <b>€ 45,00 für den ersten Hund pro Haushalt jährlich</b> <b>€ 90,00 für jeden weiteren Hund pro Haushalt jährlich</b> (für mehr als drei Monate alte Hunde) <b>Die halbjährliche Hundesteuer beträgt jeweils die Hälfte.</b>	
<b>ERSCHLIEßUNGSBEITRAG</b>	Einhebung gem. Verordnung des Gemeinderates Bruck am Ziller vom 28. November 2019 i.V.m. dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz <b>2,50 % von € 173,00</b> (festgelegter Erschließungsfaktor) Das ergibt einen Einheitssatz von <b>€ 4,33</b> pro m <sup>2</sup> Bauplatzfläche, bzw. pro m <sup>3</sup> Baumasse gem. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz.	

	Der Bauplatz wird zu 150 %, die Baumasse zu 70 % bewertet.
<b>KINDERGARTENBEITRAG FÜR BEITRAGSPFL. KINDER</b>	<b>€ 27,00</b> für das 1. Kind monatlich <b>€ 16,00</b> für jedes weitere Kind aus derselben Familie monatlich
<b>WASSERANSCHLUSS- GEBÜHR</b>	Einhebung gem. Wassergebührenordnung <b>€ 1,60 pro m<sup>3</sup></b> umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz  <b>Bei landwirtschaftlichen Gebäuden:</b> <b>€ 1,60 pro m<sup>3</sup></b> umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz für Stallgebäude, der umbaute Raum des Heulagers wird nicht bewertet
<b>WASSERBENÜTZUNGS- GEBÜHR</b>	Einhebung gem. Wassergebührenordnung <b>€ 0,91 pro m<sup>3</sup></b> verbrauchter Wassermenge <b>Bauwasser:</b> <b>€ 0,15 pro m<sup>3</sup></b> umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz - einmalig pro Bauvorhaben
<b>WASSERZÄHLER- MIETE</b>	Einhebung gem. Wassergebührenordnung <b>€ 32,50 für Zähler groß</b> pro Jahr <b>€ 23,50 für Zähler klein</b> pro Jahr
<b>KANALANSCHLUSS- GEBÜHR</b>	Einhebung gem. Kanalgebührenordnung <b>€ 6,05 pro m<sup>3</sup></b> umbauten Raum lt. Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz
<b>KANALBENÜTZUNGS- GEBÜHR</b>	Einhebung gem. Kanalgebührenordnung  <b>€ 2,36 pro m<sup>3</sup></b> verbrauchter Wassermenge - mit Wasserzähler <b>€ 118,00 pro Einwohnerequivalent (EGW)</b> – ohne Wasserzähler 7 m <sup>3</sup> Freimenge pro Wasserzähler, bzw. bei EGW <b>€ 16,52 pro Haus</b>  <b>Ferienwohnungen und Freizeitwohnsitze ohne Zähler:</b> <b>€ 0,393 pro Nächtigung</b> - 300 Nächtigungen entsprechen 1 EGW
<b>REGENWASSERKANAL- ANSCHLUSSGEBÜHR</b>	Einhebung gem. Kanalgebührenordnung <b>€ 3,10 pro m<sup>2</sup></b> Dach- bzw. Terrassenfläche
<b>REGENWASSERKANAL- BENÜTZUNGSGEBÜHR</b>	Einhebung gem. Kanalgebührenordnung <b>€ 0,07 pro m<sup>2</sup></b> Dach- bzw. Terrassenfläche pro Jahr
<b>GRABBENÜTZUNGS- GEBÜHR</b>	Einhebung gem. Friedhofsgebührenordnung <b>€ 20,00 für ein Einzelgrab</b> pro Jahr <b>€ 20,00 für ein Urnengrab</b> pro Jahr <b>€ 35,00 für ein Doppel – bzw. Familiengrab</b> pro Jahr
<b>MÜLLABFUHR- GEBÜHR</b>	Einhebung gem. Abfallgebührenverordnung und Müllabfuhrordnung  <b>€ 17,00 Grundgebühr</b> pro Person im Jahr <b>€ 14,40 weitere Gebühr</b> pro Person im Jahr  jeder weitere Liter Müll kostet <b>€ 0,080</b>  <b>€ 0,048 pro Nächtigung</b> - 300 Nächtigungen entsprechen 1 Person - für Privatzimmervermieter  <b>€ 4,80 Restmüllsackgebühr</b> inkl. Abfuhr (60 Liter)  <b>Gewerbe- und Industriebetriebe, usw. (Abfallgebührenverordn. § 3) Abs. a):</b> <b>€ 17,00 Grundgebühr</b> im Jahr je 20 m <sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze: 1.000 m <sup>2</sup> ) <b>€ 14,40 weitere Gebühr</b> im Jahr je 20 m <sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze: 1.000 m <sup>2</sup> )

	<p><b>Handelsbetriebe (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. b):</b>  <b>€ 17,00 Grundgebühr</b> im Jahr je 10 m<sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze: 500 m<sup>2</sup>)  <b>€ 14,40 weitere Gebühr</b> im Jahr je 10 m<sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze: 500 m<sup>2</sup>)</p> <p><b>Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, usw. (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. c):</b>  <b>€ 17,00 Grundgebühr</b> im Jahr je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres  <b>€ 14,40 weitere Gebühr</b> im Jahr je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres</p> <p><b>Freizeitwohnsitze und Wochenendhäuser, usw. (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. d):</b>  <u>0-30 m<sup>2</sup>:</u>  <b>€ 34,00 Grundgebühr</b> im Jahr                      <b>€ 28,80 weitere Gebühr</b> im Jahr  <u>31-100 m<sup>2</sup>:</u>  <b>€ 68,00 Grundgebühr</b> im Jahr                      <b>€ 57,60 weitere Gebühr</b> im Jahr  <u>über 100 m<sup>2</sup>:</u>  <b>€ 136,00 Grundgebühr</b> im Jahr                      <b>€ 115,20 weitere Gebühr</b> im Jahr</p> <p><b>Ferienwohnungen (Abfallgebührenverordnung § 3) Abs. e):</b>  <u>0-30 m<sup>2</sup>:</u>  <b>€ 17,00 Grundgebühr</b> im Jahr                      <b>€ 14,40 weitere Gebühr</b> im Jahr  <u>31-100 m<sup>2</sup>:</u>  <b>€ 34,00 Grundgebühr</b> im Jahr                      <b>€ 28,80 weitere Gebühr</b> im Jahr  <u>über 100 m<sup>2</sup>:</u>  <b>€ 68,00 Grundgebühr</b> im Jahr                      <b>€ 57,60 weitere Gebühr</b> im Jahr</p>																									
<p><b>BIOLOGISCH VERWERTBARE SIEDLUNGSABFÄLLE ENTSORGUNGSKOSTEN</b></p>	<p><b>Haushalte pro Person pro Jahr (Müllabfuhrordnung § 4) Abs. e):</b>  <u>1 und 2 Personen:</u>  <b>€ 31,20 Grundgebühr</b> im Jahr                      260 Liter  <u>3 und 4 Personen:</u>  <b>€ 62,40 Grundgebühr</b> im Jahr                      520 Liter  <u>5 und mehr Personen:</u>  <b>€ 93,60 Grundgebühr</b> im Jahr                      780 Liter  <u>weitere Gebühr:</u>  <b>€ 1,20 je Bioabfallsack 10 Liter</b> inkl. Entsorgung – Abgabe nur in ganzen Rollen zu je 26 Stk.</p>																									
<p><b>WINDELSÄCKE</b></p>	<p>Einhebung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2016  <u>weitere Gebühr:</u>  <b>€ 0,080 je Liter</b> inkl. Entsorgung</p>																									
<p><b>MÜLLGEBÜHREN - RECYCLINGHOF</b></p>	<table> <tr> <td>Sperrmüll</td> <td>€ 0,30/kg</td> <td>€ 30,00/m<sup>3</sup></td> <td>Kühlgeräte – gewerbl.</td> <td>€ 0,65 pro kg</td> </tr> <tr> <td>Bauschutt</td> <td>€ 0,15/kg</td> <td>€ 232,50/m<sup>3</sup></td> <td>Kühlgeräte - privat</td> <td>kostenlos</td> </tr> <tr> <td>Altholz</td> <td>€ 0,15/kg</td> <td>€ 55,50/m<sup>3</sup></td> <td>Alteisen</td> <td>kostenlos</td> </tr> <tr> <td>Radiatoren</td> <td>€ 0,30/kg</td> <td></td> <td>Elektronikschrott</td> <td>kostenlos</td> </tr> <tr> <td>künstliche Mineralf.</td> <td>€ 1,50/kg</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Sperrmüll	€ 0,30/kg	€ 30,00/m <sup>3</sup>	Kühlgeräte – gewerbl.	€ 0,65 pro kg	Bauschutt	€ 0,15/kg	€ 232,50/m <sup>3</sup>	Kühlgeräte - privat	kostenlos	Altholz	€ 0,15/kg	€ 55,50/m <sup>3</sup>	Alteisen	kostenlos	Radiatoren	€ 0,30/kg		Elektronikschrott	kostenlos	künstliche Mineralf.	€ 1,50/kg			
Sperrmüll	€ 0,30/kg	€ 30,00/m <sup>3</sup>	Kühlgeräte – gewerbl.	€ 0,65 pro kg																						
Bauschutt	€ 0,15/kg	€ 232,50/m <sup>3</sup>	Kühlgeräte - privat	kostenlos																						
Altholz	€ 0,15/kg	€ 55,50/m <sup>3</sup>	Alteisen	kostenlos																						
Radiatoren	€ 0,30/kg		Elektronikschrott	kostenlos																						
künstliche Mineralf.	€ 1,50/kg																									

Über folgende Gebührenerhöhungen wurde diskutiert und anschließend eine Abstimmung durchgeführt:

Kindergartenbeitrag und Müllgebühren:

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass zur Abfederung der massiven Teuerung und zur Entlastung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Tirols die Gemeinden seitens des Landes Tirol angehalten werden, auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten zu verzichten.

Zum Ausgleich der Teuerung hat die Tiroler Landesregierung im Rahmen des Anti-Teuerungspaketes beschlossen, den Gemeinden die Preissteigerungen für Müllgebühren und Elternbeiträge im Wege des Gemeindeausgleichsfonds abzugelten. Dafür werden im Jahr 2023 Mittel in der Höhe von 10 Mio. Euro aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt.

Als Grundlage für die Bemessung dienen die Erträge (Ergebnishaushalt) der Abfallgebühren sowie der Elternbeiträge für Kindergärten des Finanzjahres 2022, welche von den Gemeinden entsprechend nachzuweisen sind. Der Bemessung der Förderung wird ein Betrag in Höhe der Steigerung des Verbraucherpreisindex 2022, höchstens jedoch 8,7 %, der Erträge zu Grunde gelegt. Dabei erfolgt eine anteilige Abgeltung der aufgrund des Verzichtes auf eine Erhöhung entstandenen Ausfälle nach Maßgabe der im Gemeindeausgleichsfonds zu Verfügung stehenden Mittel.

**Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Kindergartenbeitrag und die Müllgebühren nicht zu erhöhen. Um eine anteilige Abgeltung im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds soll wie o. a. angesucht werden.**

Wasserbenützungsgebühr:

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft eine Mindestwasserbenützungsgebühr von € 1,06 pro m<sup>3</sup> vorgeschrieben ist. Diese Mindestgebühr wurde zuletzt für das heurige Jahr indexangepasst. Da seitens unserer Gemeinde aber im letzten Jahr keine Erhöhung der Wasserbenützungsgebühr durchgeführt wurde, kann die Gemeinde derzeit die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft nicht abrufen. Die Berechnung dieser Mindestwasserbenützungsgebühr erfolgt anhand eines sog. Musterhauses, bei dem die Gebühren für einen Dreipersonenhaushalt berechnet werden. In diese Berechnung fließt auch die Zählermiete ein. Daher wird bei den derzeitigen Gebühren bei dieser Berechnung eine Wassergebühr von € 1,02 erreicht. Der Bürgermeister würde daher vorschlagen die Wasserbenützungsgebühr moderat um € 0,03 auf € 0,91 pro m<sup>3</sup> zu erhöhen und die Zählergebühr entsprechend anzupassen, damit die geforderte Mindestwassergebühr von € 1,06 erreicht wird. In Zukunft sollte die Wasserbenützungsgebühr – indexangepasst – an die Mindestwassergebühr angepasst werden.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der Wasserbenützungsgebühr ab dem 01.01.2023 auf € 0,91 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.**

Wasserzählermiete:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Wasserzählermiete – wie bereits zuvor ausgeführt - zur Berechnung der Mindestwassergebühr für die Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft (mind. € 1,06 pro m<sup>3</sup>) eingerechnet werden kann. Da es sich bei der Wasserzählermiete um eine verbrauchsunabhängige, jährliche Abgabe handelt, würde er auch diese anheben – wie zuvor ausgeführt.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Festsetzung der jährlichen Wasserzählermiete ab dem 01.01.2023 auf € 32,50 für Zähler groß und auf € 23,50 für Zähler klein.**

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig alle restlichen Gebühren- und Abgabensätze ab dem 01. Jänner 2023 im Vergleich zum Vorjahr nicht zu erhöhen und somit wie in der vorher angeführten Tabelle angeben festzusetzen.  
Dieser Beschluss soll ebenfalls zur Entlastung der Gemeindebürger beitragen.

Anschließend beschließt der Gemeinderat einstimmig den Erlass folgender Verordnung:

### **Verordnung über die Gebühren- bzw. Indexanpassungen ab dem 01. Jänner 2023**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Bruck am Ziller verordnet:

#### **Artikel I**

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Bruck am Ziller, kundgemacht am 27. Oktober 2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. November 2022 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 beträgt Euro 1,60 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 beträgt Euro 0,91 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr für die Bauzeit eines Objektes nach § 4 beträgt Euro 0,15 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
4. Die jährliche Zählergebühr nach § 5 beträgt Euro 32,50 für Zähler groß und Euro 23,50 für Zähler klein.

#### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

### **ZU TOP. 7. BERICHT DER ARBEITSGRUPPE FÜR DIE NEUAUSRICHTUNG DER SPORTFÖRDERUNGEN UND GGF. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG**

Der Bürgermeister berichtet, dass ja bekanntlich in der letzten Gemeinderatssitzung vom 06. Oktober 2022 vereinbart wurde, dass die Arbeitsgruppe für die Neuausrichtung der Sportförderungen die Abwicklung sowie die Förderkriterien genau definieren sollte und diese dann bei der nächsten Gemeinderatssitzung präsentiert werden sollen. Dazu hat es am 07. November 2022 eine weitere Sitzung der Arbeitsgruppe und dem Amtsleiter Wasserer Lucas gegeben und daher bittet der Bürgermeister Bgm.-Stv. Dengg Veronika darüber zu berichten.

Die Bgm.-Stv. berichtet, dass folgende – bereits festgelegte – Punkte inhaltlich gleich bleiben:

**Festgelegte Punkte zur SPORTFÖRDERUNG FÜR VEREINE der Umlandgemeinden (Schlitters, Strass, Bruck):**

#### **BEKENNTNIS ZUR SPORT „UNION“ BRUCK-SCHLITTERS-STRASS:**

Förderung der Vereine in den Umlandgemeinden und Einbringung von Vorschlägen zu neuen, gemeinsamen Projekten (ev. Forstmeile, Bike Trail, usw.)

**FÖRDERUNG VON VEREINEN IN BRUCK AM ZILLER:**

Unterstützung von ortsansässigen Vereinen, welche sportliche Aktivitäten fördern (zB: EKIZ) und Ausbau der gegebenen Infrastruktur (zB: Erneuerung Sportplatz usw.)

**KURSANGEBOTE UND VEREINSSCHNUPPERTAGE:**

Ausweitung der Sport- bzw. Turnkurse in unserer Gemeinde (zur Verfügungstellung von Infrastruktur wie Turnsaal oder Sportplatz durch die Gemeinde)

Erweiterung der Sportschnuppertage: Vereine stellen sich und ihre Aktivitäten vor

**Diese Punkte werden von der Arbeitsgruppe einstimmig übernommen.**

**SPORTFÖRDERUNG PRIVATPERSONEN:**

**FÖRDERUNG** von sportlichen Aktivitäten für Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

**FÖRDERHÖHE:** € 25,00 pro Person und Kalenderjahr mittels „Sportförderscheck“ – nicht kumulierend – also einmal pro Kind und Kalenderjahr

**VORAUSSETZUNGEN:** Nachweis über Vereinszugehörigkeit bzw. Bestätigung der Teilnahme an offiziellen Sportkursen; Gefördert werden ausschließlich eingetragene Vereine und/oder Saisonkarten.

Für die Auszahlung der Fördermittel ist die Vorlage eines Einzahlungsbeleges oder einer Zahlungsbestätigung vom jeweiligen Verein oder Betrieb erforderlich.

Ziel ist es, die Bewegung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde zu fördern und die Familien dabei zu unterstützen – man möchte ein Zeichen setzen.

**Ergänzend wurde Folgendes zur Abwicklung der neuausgerichteten Sportförderung für Privatpersonen festgelegt:**

a) Die Beantragung der Förderung soll über ein eigens erstelltes Formular erfolgen, welches bereits der nächsten Gemeindezeitung (Ausgabe Dezember 2022) beiliegen sowie als Download auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung stehen soll.

b) Dem Formular sollen der Einzahlungsbeleg bzw. die Zahlungsbestätigung angefügt werden, ebenso soll es inhaltlich einen Punkt geben, in dem der Antragsteller bestätigt, im laufenden Kalenderjahr noch keine Sportförderung für das jeweilige Kind beantragt zu haben. Dies soll allerdings zusätzlich noch vom auszahlenden Gemeindebediensteten mittels angelegter Aufzeichnungen kontrolliert werden.

c) Ein Text betreffend der Förderkriterien soll ebenso beigefügt werden, bzw. soll es auch in der Gemeindezeitung dazu eine Erläuterung geben.

d) Ausgezahlt wird die Förderung dann in bar aus der Handkassa. Diese Auszahlung wird mittels Beleg erfasst.

e) Als Ansprechperson betreffend div. Unklarheiten zur Abhandlung, stellt sich AG – Sportförderungsmitglied GR Thaler Johannes zur Verfügung.

**Ergänzend wurde Folgendes zu den Förderkriterien der neuausgerichteten Sportförderung festgelegt:**

a) Festgelegt wird als Stichtag der 01.01. eines Kalenderjahres (wobei die Förderung vorerst auf ein Jahr begrenzt wird). Hier ist das Datum des vom Förderwerber vorzulegenden Beleges heranzuziehen.

- b) Damit es betreffend des förderungswürdigen Alters keine Unklarheiten gibt, wird festgestellt, dass der Bezug der Förderung ausschließlich Kindern im Alter von 0 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, vorbehalten ist.
- c) Um eine Förderung beziehen zu können, muss das Kind zumindest bereits 1 Monat lang mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sein.
- d) Um klar definieren zu können, was in die Bezeichnung „Sportverein“ fällt, wird eine Liste der Statistik Austria herangezogen, in der die wichtigsten sportlichen Vereine angeführt werden.

Seitens der Arbeitsgruppe wird für die Sportförderung für Privatpersonen ein Budgetrahmen im Haushaltsvoranschlag für 2023 in der Höhe von € 3.000,-- empfohlen.

Es folgt eine Diskussion unter den Gemeinderäten.

In dieser Diskussion wird auch darüber gesprochen, wie viel man für die Förderung der Vereine in Bruck budgetieren soll und ob diese zwei Förderungen gekoppelt gesehen werden müssen.

**Am Ende der Diskussion wird auf Antrag des Bürgermeisters über die Einführung der Sportförderung für Privatpersonen gemäß den o. a. Ausführungen bzgl. Abwicklung und Förderkriterien wie folgt abgestimmt:**

**Dafür: 11 Stimmen**

**Dagegen: 0 Stimmen**

**Somit beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Einführung der Sportförderung für Privatpersonen gemäß den o. a. Ausführungen bzgl. Abwicklung und Förderkriterien. Dies vorerst befristet auf ein Jahr – also bis zum 31.12.2023.**

#### **ZU TOP. 8. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN-FÖRDERUNGEN**

Der Bürgermeister berichtet über die vorliegenden Ansuchen bezüglich Gewährung einer Photovoltaikanlagenförderung wie folgt:

- Förderungswerber: Ing. Ladner Stephan, Imming 15 a/3, 6260 Bruck am Ziller  
Objekt: Imming 15 a, 6260 Bruck am Ziller auf der Gp. 1330/2  
Anlagenleistung: 7,5 kWp  
**Förderungsbetrag: 7,0 kWp à € 80,-- = € 560,00 (= Maximalförderung)**
- Förderungswerber: Wurm Manfred, Dorf 47/2, 6260 Bruck am Ziller  
Objekt: Dorf 47, 6260 Bruck am Ziller auf der Gp. 280/1  
Anlagenleistung: 22,5 kWp  
**Förderungsbetrag: 7,0 kWp à € 80,-- = € 560,00 (= Maximalförderung)**

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Gewährung einer einmaligen Photovoltaikanlagenförderung wie folgt:**

- Ing. Ladner Stephan, Imming 15 a/3, 6260 Bruck am Ziller in der Höhe von € 560,00
- Wurm Manfred, Dorf 47/2, 6260 Bruck am Ziller in der Höhe von € 560,00

**ZU TOP. 9. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER SUBVENTIONSANSUCHEN**

Der Bürgermeister berichtet über das vorliegende Subventionsansuchen von Ski Alpin Uderns wie folgt:

Die Ski Alpin Uderns und der WSV-Fügen haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, den Skisport und die damit verbundene große Wertschöpfung in dieser Tourismusregion den Kindern in unseren Schulen zu vermitteln. Aus diesem Grund sind sie sehr bestrebt in Kooperation mit den Gemeinden und Schulen die Schüler zu den Schulmeisterschaften des vorderen Zillertales einzuladen (Nennungen zum Rennen ohne Nenn gelder). Die schnellste Schule erhält die Trophäe in Form eines Wanderpokals. Ermittelt werden außerdem die Tagessieger und die Klassensieger sowie die Klasse mit der höchsten Beteiligung, für die es einen tollen Preis gibt. Die Gemeinden Fügenberg, Fügen, Uderns, Hart und Schlitters unterstützen dieses Projekt mit einem Kostendeckungsbeitrag von € 600,-- pro Gemeinde.

Es folgt eine Diskussion unter den Gemeinderäten.

**Am Ende der Diskussion wird auf Antrag des Bürgermeisters über das Subventionsansuchen von Ski Alpin Uderns wie folgt abgestimmt:**

**Dafür: 1 Stimme (GR Widner Roman BEd)**

**Dagegen: 10 Stimmen**

**Somit wird das Subventionsansuchen von Ski Alpin Uderns mehrheitlich vom Gemeinderat abgelehnt.**

**ZU TOP. 10. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ABHALTUNG DES RENTNERKRÄNZCHENS 2022**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, das Rentnerkränzchen 2022 am 08. Dezember 2022 abzuhalten. Stattfinden wird das Rentnerkränzchen nach zweijähriger – coronabedingter – Pause wieder im Hotel Eberleiten in Imming.

Mit der Gestaltung des Rentnerkränzchens hat der Bürgermeister wieder den Kindergarten, die Unterklammer Hausmusik, die Chor- und Singgemeinschaft sowie einige andere „Überraschungen“ beauftragt. Die Geschenkssackerln für die Rentner und Kindergartenkinder werden wieder beim Braunegger bestellt.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abhaltung des Rentnerkränzchens 2022 wie oben angeführt.**

**ZU TOP. 11. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER DIE ABHALTUNG EINES NIKOLAUSEINZUGES MIT ANSCHLIEßENDER TOIFLVORFÜHRUNG**

Der Bürgermeister berichtet über eine Anfrage der Bruggara Toifl. Diese würden gerne am 06. Dezember 2022 einen Nikolauseinzug vor der Volksschule abhalten und anschließend würden nur die Bruggara Toifl eine Vorführung machen. Für Verpflegung würde auch gesorgt.

Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass im Jahr 2010 im Gemeinderat ein Beschluss gefasst wurde, dass in unserem Dorf kein Toiflumzug mehr stattfinden darf.

Heuer würden aber nur die Bruggara Toifl eine Vorführung machen – Gruppen von auswärts würden nicht teilnehmen. Der Nikolaus würde auch Geschenkssackerln für die Kinder verteilen.

Die Gemeinderäte stehen dem prinzipiell positiv gegenüber. Es sollte aber zwischen Nikolaus- und Toifleinzug eine Pause sein, damit die kleinen Kinder nach Hause gebracht werden können. Es ist auch seitens der Bruggara Toifl sicher zu stellen, dass keine Gruppen von auswärts kommen. Der Aufführungsraum muss zu den Zuschauern entsprechend abgegrenzt werden. Die Veranstaltung ist bei der Gemeinde anzumelden.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Nikolaus- und Toifleinzug am 06. Dezember 2022 entsprechend den o. a. Bedingungen zu genehmigen.**

#### **ZU TOP. 12. BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG ÜBER PERSONALANGELEGENHEITEN**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit die Öffentlichkeit von diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen.**

#### **ZU TOP. 13. BERICHT DES BÜRGERMEISTERS**

Der Bürgermeister berichtet über zuletzt durchgeführte **Bauverhandlungen** wie folgt:

- Bauwerberin: Gemeinde Bruck am Ziller, Dorf 40 a, 6260 Bruck am Ziller  
Bauvorhaben: Erweiterung des Daches des bestehenden Bau- und Recyclinghofes und Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Gp. 242

Bezüglich der **Erweiterung der Überdachung des Bau- und Recyclinghofes** berichtet der Bürgermeister, dass auf Anraten des Bausachverständigen der Gemeinde noch eine Stellungnahme der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung eingeholt wurde. Die darin geforderten Auflagen können ohne größeren Aufwand erfüllt werden. Daher kann der Baubeginn nun zeitnah erfolgen. GV Thaler Johannes erkundigt sich nach den Abrechnungsmodalitäten für die Mithilfe an diesem Bauvorhaben durch unsere Gemeindearbeiter. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass dies mit der ausführenden Firma Holzbau Eberharter, 6235 Reith i. a. so vereinbart wurde. Die Gemeindearbeiter sollen vor allem bei den Maurerarbeiten mithelfen. Diese Mithilfe wurde beim vereinbarten Fixpreis bereits berücksichtigt und daher erfolgt keine gesonderte Weiterverrechnung an die ausführende Firma.

Der Bürgermeister berichtet über das Vorliegen eines **Dienstbarkeitszusicherungsvertrages der Tiroler Wasserkraft AG**. Dieser betrifft die Verlegung eines 30 kV Erdstromkabels von der Umspannstation Oberklamm - Bruckerberg bis zur Station beim Säulingerhof - Hart. Die bestehenden Freileitungen in diesem Bereich werden nach der Verlegung entfernt. Die genaue Trassenführung wird vom Bürgermeister anhand einer planlichen Darstellung erläutert. Für die Errichtung dieses Erdkabels ist eine Straßenquerung der Bruckerbergstraße im Bereich Oberklamm erforderlich.

Für die Gemeinde u. a. wesentliche Punkte des Dienstbarkeitszusicherungsvertrages sind, dass eventuelle später erforderliche Verlegungsarbeiten des Stromkabels durch zB Kanalbau der Gemeinde Bruck am Ziller zu Lasten der TIWAG gehen. Auch ist im Vertrag eine Entschädigungszahlung vereinbart.

**Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag der TIWAG bezüglich der Gp. 1444.**

Der Bürgermeister berichtet, dass in der letzten Gemeinderatssitzung vereinbart wurde, eine aktuelle **Auswertung der Geschwindigkeitstafeln im Ortsgebiet** dem Gemeinderat zu präsentieren.

Daher werden die Auswertungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat präsentiert.

Dazu berichtet der Bürgermeister, dass er am nächsten Donnerstag einen Termin mit dem Verkehrsreferenten der BH-Schwaz hat, bei dem eventuelle Verkehrsmaßnahmen besprochen werden sollen.

Bezüglich der geplanten **Neuerrichtung der Mittelschulen in Fügen** berichtet der Bürgermeister, dass entgegen entsprechender Medienberichte dieses Projekt noch nicht fix beschlossen ist. Es ist nun geplant, den Neubau durch die Tigewosi errichten zu lassen. Der derzeit geschätzte Kostenrahmen beläuft sich auf ca. 47 Millionen Euro. Die Finanzierung ist ebenfalls noch nicht endgültig fixiert. Der Bürgermeister wird dem Gemeinderat über dieses Projekt laufend berichten.

Der Bürgermeister bittet den Projektleiter der **Breitbandausbauarbeitsgruppe** GR Ing. Müller Markus, MSc. um seinen Bericht. GR Müller berichtet, dass inzwischen wieder mehrere Sitzungen zu diesem Projekt stattgefunden haben. Wie bei der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen, wurden die Aufträge an die Firmen AEP Planung und Beratung GmbH sowie LWL Competence Center GmbH erteilt. Kommende Woche finden Besprechungen zum Projektstart und zu den geplanten Straßenquerungen der Landesstraße mit allen entsprechend beteiligten Personen und Firmen statt. Somit ist das Projekt im vorgesehenen Zeitplan.

In diesem Zusammenhang erfolgt noch eine Diskussion unter den Gemeinderäten über eine etwaige Umsetzung dieses Projekts durch die A1 Telekom Austria AG.

Der Bürgermeister berichtet noch über den **Wasserverband Hochwasserschutz Mittleres Unterinntal**. Derzeit werden die ersten Abschnitte – Hochwasserschutz Gewerbegebiet Jenbach und Neubau der Steinbrücke in Schwaz – geplant. Der Bürgermeister hat mit dem Geschäftsführer des Wasserverbandes einen Termin vereinbart, um die Projektausführung in unserer Gemeinde erneut zu besprechen.

#### **ZU TOP. 14. ANTRÄGE, ANFRAGEN, ALLFÄLIGES**

GV Thaler Johannes spricht in Bezug auf die **Friedhofserweiterung** den Gemeindearbeitern ein großes Lob aus. Die Arbeiten wurden sehr sauber und ordentlich ausgeführt. Er stellt die Frage, ob es Absicht war, dass die Randsteine beim Prozessionsweg nur ca. zur Hälfte verlegt wurden. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies so ist, da dies vom Hausbesitzer auf die Länge des bebauten Grundstückes gewünscht wurde – beim unbebauten Teil aber nicht mehr. GR Fankhauser Roland stellt die Frage, ob bei den Urnennischen noch Ablageflächen angebracht werden um zB eine Kerze abzustellen. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies noch geplant ist, er aber die weitere Gestaltung mit dem Friedhofsausschuss besprechen möchte. Angestrebt werden sollte eine einheitliche Lösung für alle neuen Urnennischen.

In diesem Zusammenhang stellt GR Gramshammer Walter fest, dass der Friedhofsausschuss in die bisherigen Erweiterungsarbeiten nicht eingebunden wurde. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass die bisherigen Erweiterungsarbeiten ja im gesamten Gemeinderat besprochen und beschlossen wurden und er daher den Friedhofsausschuss nicht mehr extra damit befasst hat.

GV Wurm Leonhard berichtet, dass in der Gemeinde Stans durch einen Photovoltaikpark **landwirtschaftliche Flächen** in der Größe von ca. 13 Hektar verbaut werden. Durch solche Projekte werden die Pachtpreise für solche Flächen in die Höhe getrieben. Er stellt die Frage, ob durch einen Gemeinderatsbeschluss solche Projekte in unserer Gemeinde verhindert werden könnten.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies vermutlich nicht möglich ist, da solche Anlagen einer Bewilligung nach dem Elektrizitätsgesetz bedürfen und die Gemeinde somit nicht zuständig ist und daher auch nicht mitbestimmen kann.

GV Thaler Johannes teilt mit, dass nach dem **Martiniumzug** der Steinboden vor dem Schulhaus nicht gesäubert wurde. Dies sollte in Zukunft durch Kindergarten und Volksschule als Veranstalter gemacht werden.

GR Widner Roman BEd stellt die Frage, ob geplant ist, den schmalen **Grünstreifen beim Schulhausvorplatz** – neben der Laterne, wo derzeit der Asphaltbruch ist – zu asphaltieren. Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies angedacht ist. Dies sollte sich der Gemeinderat anschauen.

GR Widner Roman BEd stellt die Frage, wie der Stand in Bezug auf die **Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes** ist.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass unser Raumplaner mit der Ausarbeitung der Fortschreibung bereits begonnen hat. Es handelt sich dabei um sehr umfangreiche Arbeiten und daher kann noch kein genauer Zeitplan genannt werden.

GR Widner Roman BEd erkundigt sich nach dem Stand bezüglich des geplanten **Gewerbegebietes in Imming**.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass er immer noch Gespräche bezüglich der Straßenverbreiterung führt. Es bedarf noch einer Zustimmung eines Wegmieteigentümers. Allerdings stellt dieser Bedingungen in Bezug auf die Raumordnung.

Bgm.-Stv. Dengg Veronika stellt die Frage, ob die **Gehsteigräumung** auch in diesem Winter wieder von Werlberger Stefan durchgeführt wird.

Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass das so ist.

In diesem Zusammenhang stellt Bgm.-Stv. Dengg die Frage, ob bei der Schneefräse Änderungen durchgeführt wurden, da diese ja vermutlich für den eingesetzten Traktor zu schwach ist.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass hier nichts unternommen wurde, da es auch mit diesem Traktor funktionieren wird und die Fräse nicht zu schwach ist.

GR Widner Roman BEd stellt die Frage, ob die Möglichkeit besteht, dass die Gemeindearbeiter die **Zeiterfassung** über das Handy durchführen können.

Dazu antwortet der Bürgermeister, dass dies technisch durchführbar ist. Das muss man sich aber vorher noch genau anschauen.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde eine Asphalterschneidmaschine und eine Rüttelplatte angekauft hat. Ebenso besitzt die Gemeinde einen Stampfer. Es gibt nun Anfragen von Gemeindebürgern, diese **Geräte für den Privatgebrauch** auszuleihen. Da stellt der Bürgermeister die Frage, wie bei solchen Anfragen vorgegangen werden soll.

Es folgt eine Diskussion unter den Gemeinderäten.

Die Gemeinderäte sind sich einig, dass die Geräte prinzipiell nicht verliehen werden sollten. Allerdings soll dies im Ermessen des Bauhofleiters liegen. Die Leihgebühr soll ebenfalls entsprechend dem Gebrauch vom Bauhofleiter festgelegt werden.

Da sich niemand mehr zu Wort meldet, wird die Gemeinderatssitzung um 21:50 Uhr beendet.

**FERTIGUNGEN:**

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Wasserer Lucas

Alois Wurm

Gemeinderäte: